

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/3 vom 11. November 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2014_3

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/3 du 11 novembre 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/3 del 11 novembre 2014

Regeste

Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG. Art. 14a ELV. Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens. Ungenügende Arbeitsbemühungen. Die Qualität der nachgewiesenen Arbeitsbemühungen eines EL-Bezügers ist im Einzelfall anhand der gesamten massgebenden Umstände zu prüfen. Den Fähigkeiten des EL-Bezügers ist dabei ausreichend Rechnung zu tragen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. November 2014, EL 2014/3).

Erwägungen

E. 1

1.1 Erzielt ein EL-Bezüger kein Erwerbseinkommen, obwohl ihm dies möglich und zumutbar wäre, oder erzielt er ein Erwerbseinkommen, das deutlich unter dem zumutbarerweise erzielbaren Erwerbseinkommen liegt, soll der Staat nicht für den entsprechenden Fehlbetrag aufkommen müssen. Ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht nämlich nur soweit, als es einem EL-Bezüger nicht möglich ist, aus eigener Kraft für seinen Lebensbedarf aufzukommen. Betreffend die Bezüger einer Teilrente der Invalidenversicherung hat der Verordnungsgeber die Vermutung aufgestellt, sie könnten – abhängig vom Invaliditätsgrad – noch mindestens ein Einkommen von zwei, drei oder vier Dritteln der Pauschale für den allgemeinen Lebensbedarf erzielen (Art. 14a ELV; vgl. etwa BGE 115 V 88). Diese Vermutung kann durch den Nachweis widerlegt werden, dass der Betroffene trotz ernsthafter Bemühungen kein oder jedenfalls kein so hohes Erwerbseinkommen erzielen kann. Dieser Nachweis erfolgt in aller Regel mittels einer Dokumentation der Stellenbemühungen inkl. entsprechender Absagen der potentiellen Arbeitgeber. Auf diese Weise kann ein EL-Bezüger nämlich belegen, dass er das ihm Zumutbare unternimmt, um wenigstens einen Teil seines Ausgabenüberschusses aus eigener Kraft zu decken, dass ihm dies aber aus arbeitsmarktlichen Gründen effektiv nicht möglich ist. Belegt werden müssen also sowohl die Ernsthaftigkeit der Stellensuche als auch der ausbleibende Erfolg der entsprechenden Bemühungen.

1.2 Ob sich ein EL-Bezüger ernsthaft um eine Arbeitsstelle bemüht, muss aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalles geprüft werden. Zwar bestehen anscheinend hinsichtlich der Anzahl der verlangten Arbeitsbemühungen bestimmte interne Verwaltungsrichtlinien (die Beschwerdegegnerin verlangt beispielsweise in der Regel monatlich acht Bewerbungen um ausgeschriebene oder 15 Bewerbungen um nicht ausgeschriebene Stellen), doch können diese Richtlinien die Beschwerdegegnerin (und erst recht das Gericht) nicht von der Pflicht entbinden, allen relevanten Umständen des Einzelfalles umfassend Rechnung zu tragen. Im Einzelfall kann deshalb ein Abweichen von diesen internen Richtlinien erforderlich sein.

1.3 Vorliegend hat der Beschwerdeführer erwiesenermassen die quantitativen Vorgaben

der Beschwerdegegnerin erfüllt, was von der Beschwerdegegnerin denn auch nicht bestritten wird. Streitig ist, ob die nachgewiesenen Bemühungen als ernsthaft qualifiziert werden können. Die Beschwerdegegnerin macht geltend, der Beschwerdeführer habe stets dasselbe Schreiben verwendet, welches als „Absagensammler“ zu qualifizieren sei. Im Verfahrensverlauf hat sie dem Beschwerdeführer vorgeworfen, in seinen Bewerbungsschreiben sei die Motivation nicht ersichtlich, er weise zu wenig auf seine Fähigkeiten hin und er müsse sich auch schriftlich (und nicht nur elektronisch) um Stellen bewerben. Tatsächlich erweist sich das vom Beschwerdeführer für sämtliche Arbeitsbemühungen verwendete Schreiben als „Minimallösung“. Es wäre zweckdienlicher gewesen, wenn der Beschwerdeführer ausführlichere Schreiben verfasst und jeweils dargelegt hätte, weshalb er sich für eine bestimmte Stelle interessiere und glaube, dafür (besonders) geeignet zu sein. Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, er habe mit Hilfe eines Sachbearbeiters des regionalen Arbeitsvermittlungszentrums ein Motivationsschreiben verfasst, das er anschliessend jeweils verwendet habe, um sich um Arbeitsstellen zu bewerben. Die Beschwerdegegnerin habe ihm dann aber mitgeteilt, sie erwarte „etwas mehr als das RAV“. Daraufhin habe er sein Motivationsschreiben mehrmals anpassen müssen. Ein Sachbearbeiter der Beschwerdegegnerin habe ihn darauf hingewiesen, dass er weniger Negativformulierungen verwenden und bspw. nicht einfach im Lebenslauf schreiben solle, er beziehe seit 14 Jahren eine Rente der Invalidenversicherung. In der Folge habe er einen entsprechend angepassten Lebenslauf verwendet. Dies habe aber dazu geführt, dass mehrere potentielle Arbeitgeber stutzig geworden seien und gemutmasst hätten, er sei die letzten 14 Jahre im Gefängnis gewesen (was verschiedene Absageschreiben, die bei den Akten liegen, belegen). Danach habe ein anderer Sachbearbeiter der Beschwerdegegnerin ihm gesagt, er dürfe keine Lücke verwenden und natürlich erwähnen, dass er ein Invalidenrentenbezüger sei. Folglich habe er seinen Lebenslauf wieder entsprechend angepasst. So habe er insgesamt jede Änderung seiner Bewerbungsunterlagen, die verlangt worden sei, umgesetzt. Es sei unfair, wenn die Beschwerdegegnerin ihre Anforderungen verändere, ihn nicht informiere und ihm dann vorwerfe, er habe sich nicht an die aktuellen Anforderungen gehalten. Diese Vorbringen, die weitgehend belegt sind, zeigen, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage ist, seine Bewerbungsunterlagen selbständig zu verbessern und an die spezifischen Anforderungen der konkreten Stellenausschreibung anzupassen. Er ist nur in der Lage, auf bestimmte generelle Anweisungen zu reagieren, wobei er belegt hat, dass er sämtliche Anweisungen der verschiedenen Sachbearbeiter der Beschwerdegegnerin stets so gut als möglich befolgt hat. Der Beschwerdeführer ist bislang nie als Arbeitnehmer angestellt gewesen. Er hat nach der Ausbildung zum Autolackierer als Versicherungsvertreter und anschliessend als selbständig erwerbender Unternehmer gearbeitet. Von Beginn weg ist er also ein „Aussenseiter“ gewesen, der mit den Anforderungen und Gesetzmässigkeiten des Arbeitsmarktes nicht vertraut gewesen ist. Offensichtlich ist er nicht in der Lage, sich das entsprechende Wissen autodidaktisch anzueignen. Aus diesem Grund ist ihm nichts anderes übrig geblieben, als sich mit Hilfe des regionalen Arbeitsvermittlungszentrums möglichst optimale Bewerbungsunterlagen zusammen zu stellen und diese dann für sämtliche Arbeitsbemühungen zu verwenden. Obwohl er wohl kaum verstanden hat, weshalb diese Unterlagen aus der Sicht der Beschwerdegegnerin unzureichend gewesen sind, hat er die Hinweise zur Verbesserung der Unterlagen umgesetzt, wobei er aber die Anweisungen der Sachbearbeiter der Beschwerdegegnerin offenbar teilweise nicht hat nachvollziehen können. Aus seiner Sicht hat sich die Beschwerdegegnerin deshalb widersprüchlich

verhalten, als sie ihn zuerst aufgefordert hat, den Zeitraum des Rentenbezuges nicht zu erwähnen, und später verlangt hat, den Rentenbezug wieder in den Lebenslauf aufzunehmen. Die hinter diesen Anweisungen stehenden grundsätzlichen Überlegungen hat er nicht verstanden. Dass er die Anweisungen trotzdem so gut wie möglich umgesetzt hat, belegt, dass er sich ernsthaft um eine Arbeitsstelle bemüht hat. Vor diesem Hintergrund haben von ihm keine qualitativ besseren Arbeitsbemühungen erwartet werden können. Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer also das ihm Mögliche und Zumutbare unternommen, um ein Erwerbseinkommen zu erzielen. Gemessen an seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten hat er sich ernsthaft um eine Arbeitsstelle bemüht. Die gesammelten Absagen belegen, dass ihm im massgebenden Zeitraum der Erfolg verwehrt geblieben ist. Das bedeutet, dass der Beschwerdeführer die Vermutung, ihm sei die Erzielung eines Erwerbseinkommens möglich und zumutbar gewesen, widerlegt hat, weshalb die revisionsweise Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens nicht zulässig gewesen ist. 2. Der angefochtene Einspracheentscheid ist daher in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. Die Sache ist zur Neuberechnung der Ergänzungsleistungen ohne die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Gerichtskosten sind gemäss Art. 61 lit. a ATSG keine zu erheben. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VR entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 22. Januar 2014 aufgehoben; die Sache wird zur Neuberechnung der Ergänzungsleistung ab Oktober 2013 und zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.